

Synopse

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Bisher	Neu	Erläuterungen
	Änderung des Volksschulgesetzes (kantonale Spezialangebote (VSG))	
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxx (RRB Nr. 201x/xxxx) <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Schularten ¹ Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten: a) die Regelschule; b) die Sonderpädagogik.	b) die kantonalen Spezialangebote.	Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen, sind kantonale Spezialangebote. Der Begriff der Sonderpädagogik ist zu eng und gemäss Sonderpädagogikkonkordat (SO ist nicht Mitglied) auf manifeste Behinderungen fixiert. Der Begriff ‚Sonderpädagogik‘ beschreibt kein Angebot, sondern einen Aspekt der Sozial- und Bildungswissenschaften.

Bisher	Neu	Erläuterungen
§ 3^{ter} Sonderpädagogik ¹ Die Sonderpädagogik umfasst: a) die Sonderschulen und Schulheime; b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.	§ 3^{ter} Kantonale Spezialangebote (SpA) ¹ Die kantonalen Spezialangebote (SpA) umfassen: a) die zeitlich befristeten Spezialangebote; b) die sonderschulischen Angebote; c) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.	Neue Sachüberschrift Neue Reihenfolge der Aufzählung a-c Neu: Angebote, die zwischen den klassischen Regel- und Sonderschulen liegen, sind temporär, sie dienen der Abklärung und der Vorbereitung einer Zuweisung in die Regel- oder in die Sonderschule. Bspw. aktuelle regionale Kleinklassen, sonderpädagogische Vorbereitungsklassen an den Heilpädagogischen Schulzentren. Sonderschulen und Schulheime sind Teile der sonderschulischen Angebote. Die Aufzählung erfolgt in § 37^{bis} deshalb kann an dieser Stelle auf die explizite Nennung verzichtet werden. Heutiger Buchstabe b (pädagogisch-therapeutische Angebote) wird zu Buchstabe c.
§ 5 Schulträger ¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen. ² Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.	¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen. ² Der Kanton führt die kantonalen Spezialangebote. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.	Unter Kapitel 3.1 VSG wird die Regelschule abschliessend aufgezählt. Die sonderpädagogischen Institutionen müssen nicht ausgenommen werden, da in Abs. 2 geregelt. Angebote, die nicht in den Regelschulbereich fallen, sind kantonale Spezialangebote.

Bisher	Neu	Erläuterungen
¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften. ² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus: a) für die Regelschule: mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde; b) für die Sonderpädagogik: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat sonderpädagogische Aufgaben überträgt. ³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.	b) für die kantonalen Spezialangebote: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.	Begriffsanpassung
§ 36 Spezielle Förderung ¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit a) einer besonderen Begabung; b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand; c) einer Verhaltensauffälligkeit. ² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich		

Bisher	Neu	Erläuterungen
a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung); b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik); c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik); d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache); e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen; f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können. ³ ...	a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern; b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen; c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern; d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen; f) <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.	Die Klammerbemerkungen bei a–d sind im Gesetz nicht stufengerecht. Die regionale Kleinklasse wird neu als kantonales Spezialangebot Verhalten (SpA Verhalten) im neuen § 36^{septies} geregelt. Der Schulversuch 2014-2018 hat im Rahmen der operativen Wahlmöglichkeiten zeitlich befristete und separative Schulungsformen zugelassen. Laut den Ergebnissen der eingesetzten paritätischen Projektorganisation soll dieser Gestaltungsraum definitiv eingeführt werden. So können die Schulträger bspw. ein solches Angebot im ersten Zyklus (Kindergarten bis Ende 2. Klasse der Primarschule), im Übergang vom Kindergarten in die Primarschule, schaffen.
§ 36^{quater} Regionale Kleinklassen ¹ Der Kanton führt die regionalen Kleinklassen.	§ 36^{quater} <i>Aufgehoben.</i>	Neu in § 36^{septies} geregelt.

Bisher	Neu	Erläuterungen
² Ziel der Förderung in der regionalen Kleinklasse ist die Reintegration in eine Regelschulklasse. ³ Der Schulleiter beantragt die Aufnahme in die regionale Kleinklasse bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. ⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien: a) Zielvereinbarung mit den Inhabern der elterlichen Sorge; b) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle; c) Kapazität der regionalen Kleinklasse. ⁵ Die Schüler verbleiben administrativ in der Regelschule. ⁶ Der Kanton trägt die Kosten.		
3.2. Sonderpädagogik	3.2. Kantonale Spezialangebote (SpA)	Geänderter Titel
	§ 36^{quinquies} Zweck ¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote, sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.	Neuer Paragraf: Zweckbestimmung der Angebote und Zusammenzug aller Definitionen zum SpA Nennung der vier Angebote - Zeitlich befristete Spezialangebote - Sonderschulen und Schulheime - Integrative sonderpädagogische Massnahmen - Pädagogisch-therapeutische Angebote

Bisher	Neu	Erläuterungen
	² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten SpA ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule. ³ Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit wie möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung. ⁴ Die fallbezogenen Einzellösungen fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.	Nichtbehinderte Schüler, die nicht im ordentlichen Rahmen der Regelschule beschult werden können, werden in zeitlich befristeten Spezialangeboten gefördert. Sie dienen der Vorbereitung auf die Regelschule bzw. zur Abklärung. Überführung des § 37. Kinder mit anhaltenden Behinderungen besuchen die Angebote der Sonderschulung. Die Vermittlung lebenspraktischer Kompetenzen und die Erarbeitung guter Voraussetzungen für anschliessende Ausbildungen und Beschäftigung erhalten hier nebst der Vermittlung des Schulstoffes grosse Bedeutung. Überführung des § 37^{sexies}.
3.2.1. Sonderschulen und Schulheime	3.2.1. Zeitlich befristete Spezialangebote	Geänderter Titel
	§ 36^{sexies} Vorbereitungsklassen (SpA VK) ¹ In die SpA VK werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.	Neuer Paragraf: Das Angebot wird in der Angebotsplanung des Regierungsrates beschrieben. Aktuell besteht keine explizite gesetzliche Grundlage dafür. Die Vorbereitungsklassen richten sich an Kinder im ersten Zyklus. Durch diese frühe Intervention kann verhindert werden, dass die betroffenen Kinder in eine Sonderschule eintreten müssen. Die Erfolgsquote liegt bei 80 %. Das Angebot ist aus dem früheren ‚Sprachheilkindergarten‘ entstanden. In der Regel werden die Kinder vorher durch die heilpädagogische Früherziehung (HFE) begleitet.

Bisher	Neu	Erläuterungen
	² Der Unterricht zeichnet sich aus durch systemische Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und intensiven Einbezug der Eltern. ³ Der Aufenthalt in der SpA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel an die Regelschule der Wohngemeinde oder an eine Sonderschule. ⁴ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpA VK sind: a) Abklärung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle; b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern; c) Kapazität des Angebots. ⁵ Kommt keine Zielvereinbarung zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.	Der Erfolg hängt von der engen Zusammenarbeit der Verantwortlichen und insbesondere der Eltern ab. Sie dauert zwei Jahre im Verlauf des ersten Zyklus. Aufnahmeprozedere erfolgt analog der aktuellen regionalen Kleinklasse (§ 36^{septies} Abs. 2 und 3). Die Durchführung soll in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Eltern erfolgen. Die Ursachen der Störung sind zu ermitteln und soweit wie möglich zu beseitigen.
	§ 36^{septies} Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpA Verhalten) ¹ In die SpA Verhalten werden normalbegabte Schüler mit massiven Verhaltensstörungen ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ² Der Schulleiter der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.	Neuer Paragraph, ersetzt die regionale Kleinklasse Der Begriff der regionalen Kleinklasse führte zu Missverständnissen. Neu werden die Verhaltensstörungen explizit genannt. Inhaltlich entspricht § 36^{septies} dem aktuellen § 36^{quater}.

Bisher	Neu	Erläuterungen
	³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpA Verhalten sind: a) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle; b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern; c) Kapazität des Angebots. ⁴ Kommt keine Zielvereinbarung zustande, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements über die Aufnahme in die SpA Verhalten. Vor dem Entscheid hört die kantonale Aufsichtsbehörde die Eltern und den Schulleiter der Regelschule an.	Die Durchführung soll in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Eltern erfolgen. Die Ursachen der Störung sind zu ermitteln und soweit wie möglich zu beseitigen. Aufgrund der Ergebnisse der paritätischen Projektorganisation ist ein Entscheid im äussersten Fall auch gegen die Eltern im Sinne des Kindeswohles zu ermöglichen.
	§ 36^{octies} Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpA Sprache/Kultur) ¹ Bei starker Zunahme von Flucht und Migration kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren errichten. ² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.	Neuer Paragraph: Eine starke Zunahme von Flucht und Migration kann die bestehenden Strukturen an und über ihre Grenzen bringen. Deshalb soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass bei Bedarf zeitlich begrenzt zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können. Die maximale Dauer richtet sich nach dem bestehenden Angebot der Klassen für Fremdsprachige an der Volksschule.

Bisher	Neu	Erläuterungen
	³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten wie interkulturelle Vermittlung, Behandlung von Traumata durch Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbauen.	
	§ 36^{novies} Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpA Med) ¹ Das SpA Med richtet sich an Schüler mit längerem Spitalaufenthalt. ² Das SpA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn: a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 5 Abs. 3 verfügt und b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.	Neuer Paragraf: Spitalschulung Aktuell besteht keine explizite Rechtsgrundlage für die Finanzierung des Schulunterrichts an Spitälern und Kliniken. Die Spitalschulung ermöglicht den Zugang zur Bildung während eines Spitalaufenthalts. Dieser Unterricht trägt zur Normalisierung des Aufenthalts bei und erhöht die Chancen auf eine reibungslose Reintegration ins Schulwesen. In den letzten Jahren hat die Finanzierungsfrage der Spitalschulen an Bedeutung gewonnen. Früher wurden diese Kosten innerhalb des Gesundheitswesens abgegolten. Heute verweisen die Krankenkassen auf die Schulpflicht und die entsprechende Verantwortung der Kantone. Die Bezahlung setzt voraus, dass vor der Beschulung eine Kostengutsprache vorliegt. Diese ist gekoppelt an: qualitative Bedingungen analog einer IVSE-Institution und einen Mindestaufenthalt. Aktuell fordern Spitäler Schulgelder für halbtägige Spitalaufenthalte ein. Eine „schulungsfreie Zeit“ soll analog kranker Schüler zu Hause gelten.

Bisher	Neu	Erläuterungen
	³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, können Einzelbeschulungen zuhause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung durchgeführt werden.	In Einzelfällen soll die Möglichkeit bestehen, Kinder und Jugendliche mit Heimunterricht zu unterstützen.
	3.2.2 Sonderschulische Angebote	Geänderter Titel
§ 37 Ziel ¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen. ² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.	§ 37 Aufgehoben.	In § 36 ^{quinquies} integriert.
§ 37^{bis} Angebot ¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere: a) Unterricht in Sonderschulen; b) integrative Schulungsformen; c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen; d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;	¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere: b) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);	Das Angebot schliesst auch Jugendliche ein (vgl. Abs. 4) Begriff gemäss neuem § 36 ^{quinquies}

Bisher	Neu	Erläuterungen
e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate); f) behinderungsbedingte Schülertransporte. ² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule. ³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.	f) behinderungsbedingte Schülertransporte; g) bedarfsweise ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 [BGS 837.33.] (IVSE).	Es werden Leistungserbringer anerkannt, die gemäss Art. 32 IVSE verzeichnet sind.
§ 37^{quater} Integration ¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird. ² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit: a) fachlicher Beratung; b) Unterstützung der Lehrperson; c) Begleitung der Regelklasse; d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht; e) individueller Förderplanung.	§ 37^{quater} Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	Sachüberschrift geändert
3.2.2. Pädagogisch-therapeutische Ange-	3.2.2. Aufgehoben.	

Bisher	Neu	Erläuterungen
bote		
	3.2.3 Pädagogisch-therapeutische Angebote	Neue Nummerierung, weil die Nummer 3.2.2. für die sonderschulischen Angebote verwendet wird.
§ 37^{sexies} Ziel ¹ Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und auffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.	§ 37^{sexies} <i>Aufgehoben.</i>	In § 36^{quinquies} integriert.
§ 44^{ter} Kosten Regelschule ¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht. ² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe. ³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld, welches dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[BGS 411.241.] entspricht. ⁴ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe f.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>	Neu in § 44^{quater} (vgl. unten), da nicht mehr Regelschulangebot.

Bisher	Neu	Erläuterungen
⁵ Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen. Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht.		
§ 44^{quater} Kosten Sonderpädagogik ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Sonderschulen und Schulheime sowie die Angebote gemäss § 37^{quater}; die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Einwohnergemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.	§ 44^{quater} Kosten kantonale Spezialangebote ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote.	Geänderte Sachüberschrift Die Spezialangebote VK (bisher mit Schulgeld der EG), Verhalten (bisher ausschliesslich durch den Kanton § 44^{ter} Abs. 4), Sprache/Kultur (neues Angebot, allein durch den Kanton) und Spital (bisher allein durch den Kanton) gehen voll zu Lasten des Kantons. Die übrigen Kosten im Bereich der Sonderschulung erfahren keine Änderung, d.h. die EG beteiligen sich mit einem Schulgeld. Ein Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden konnte politisch nicht umgesetzt werden. Unter der neuen Finanz- und Lastenausgleichsoptik ist auf isolierte Lastenausgleiche zu verzichten. Deshalb wird die Möglichkeit eines interkommunalen Lastenausgleichs gestrichen. Der Absatz 1 wird zudem in zwei Absätze aufgeteilt.

Bisher	Neu	Erläuterungen
² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausser schulische Betreuung. ³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.	^{1bis} Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis}. Dieser Absatz ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom Kantonsrat zu verlängern oder tritt ausser Kraft.	Die durch den Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe 'Neuregelung Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen' (vgl. RRB Nr. 2016/932 vom 24. Mai 2016) hatte den Auftrag, eine Finanzierungsentflechtung im Bereich der Sonderpädagogik zu prüfen. Die AG kommt zum Schluss, dass diese Kosten künftig allein vom Kanton getragen werden sollen. Die Inkraftsetzung dieses Paragraphen wird im Rahmen der Klärung der Entflechtung und Aufgabenzuweisung von Kanton und Gemeinden entschieden. Mit der Auslaufklausel (sunset clause) wird der Druck, eine politische Lösung der angestrebten Finanzierungsentflechtung im Bereich der Sonderschulung zu erzielen, erhöht.
§ 44^{quinquies} Kosten pädagogisch-therapeutische Angebote ¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.	§ 44^{quinquies} <i>Aufgehoben.</i>	Ist in § 44^{quater} integriert.
§ 47^{bis} Schülerpauschalen		

Bisher	Neu	Erläuterungen
¹ Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale). Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale). ² Die Grundpauschale berechnet sich aus: a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.]; b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag; c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle; d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel; e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12; f) der Schulleitungspauschale; g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b. ³ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss Absatz 2 Buchstaben a–d und wird ausgerichtet für: a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben d und e;	g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a–c.	Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Bisher	Neu	Erläuterungen
b) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a, b und c; c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen. ⁴ Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014[GS 2014, 67, (BGS 131.73)] den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest. ⁵ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhangs 1 berechnet.		
§ 99 Vollzug ¹ Der Regierungsrat regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik: a) das Angebot im Kanton; b) die Organisation und den Vollzug der interkantonalen Zusammenarbeit; c) die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen; d) die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Angeboten;	§ 99 Aufgehoben.	Die Übergangsbestimmung zum Vollzug der Teilrevision vom 16. Mai 2007 wurde ins ordentliche Recht überführt und wird nicht mehr benötigt. In § 5 geregelt. In § 5 und 37^{bis} geregelt. In § 5 geregelt. In § 37^{quater} geregelt.

Bisher	Neu	Erläuterungen
e) die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge. ² Das Departement regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik: a) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote; b) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung; c) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen; d) die Organisation der Aufsicht. ³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Bereich der Speziellen Förderung. ⁴ Der Regierungsrat kann für den Bereich der Speziellen Förderung nach Anhören der Einwohnergemeinden einen Sozialindex einführen.		In § 44^{quater} geregelt. Analog der Volksschule In § 37^{octies} geregelt. In § 44^{quater} Abs. 2 geregelt. In § 5^{bis} Abs. 1 und 2 geregelt. In § 5^{bis} Abs. 3 geregelt. Wurde mit dem FILAG und der Einführung der Schülerpauschalen grundsätzlich neu geregelt.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Bisher	Neu	Erläuterungen
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.	